



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds in der Corona-Pandemie

Online-Informationsveranstaltung
4. August 2020 von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Agenda

- | | | |
|---|---|----|
| 1 | Was ist der Wirtschaftsstabilisierungsfonds? | 03 |
| 2 | Wer kann Zugang zu den Stabilisierungsmaßnahmen erhalten? | 05 |
| 3 | Welche Instrumente stehen zur Verfügung? | 08 |
| 4 | Wie läuft der Antragsprozess ab? | 13 |

1

Was ist der Wirtschafts- stabilisierungsfonds?

Was ist der Wirtschaftsstabilisierungsfonds?



Der **Wirtschafts-**
stabilisierungsfonds dient der
Stabilisierung von
Unternehmen der
Realwirtschaft durch ...

StFG § 16 Abs. 1

... **Überwindung von Liquiditätsengpässen**
und durch Schaffung der Rahmenbedingun-
gen für eine **Stärkung der Kapitalbasis** von
Unternehmen, deren Bestandsgefährdung
erhebliche Auswirkungen auf die **Wirtschaft**,
die **technologische Souveränität, Versor-**
gungssicherheit, kritische Infrastrukturen
oder den **Arbeitsmarkt** hätte.“

2

Wer kann
Zugang zu den
Stabilisierungs-
maßnahmen
erhalten?

Zugangsvoraussetzungen (1/2)



**Unternehmen
der
Realwirtschaft**

und

Bilanzsumme > € 43 Mio.
Umsatzerlöse > € 50 Mio.
Beschäftigte (Jahresdurchschnitt) > 249

mind. 2 Kriterien erfüllt in den letzten beiden bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 01.01.2020

im Einzelfall*

Tätigkeit Sektor § 55 Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Bedeutung für Sicherheit oder Wirtschaft

Kritische Infrastrukturen,
z. B. Energie, Verkehr, Gesundheit,
Wasser, Luft- und Raumfahrt
z. B. hohe Wachstumsraten

im Einzelfall*

Start-ups mit Unternehmenswert \geq € 50 Mio.

Bewertung durch private Kapitalgeber in mind. einer abgeschlossenen Finanzierungsrunde seit 01.01.2017 einschließlich des eingeworbenen Kapitals

*nach eigenem Ermessen des WSF-Ausschusses

Zugangsvoraussetzungen (2/2)

Zum 31.12.2019 kein
“Unternehmen in
Schwierigkeiten”

Laut EU-Definition

Keine anderweitigen
Finanzierungs-
möglichkeiten verfügbar

- Markt
- Gesellschafter
- Alternative Programme von Bund oder Ländern

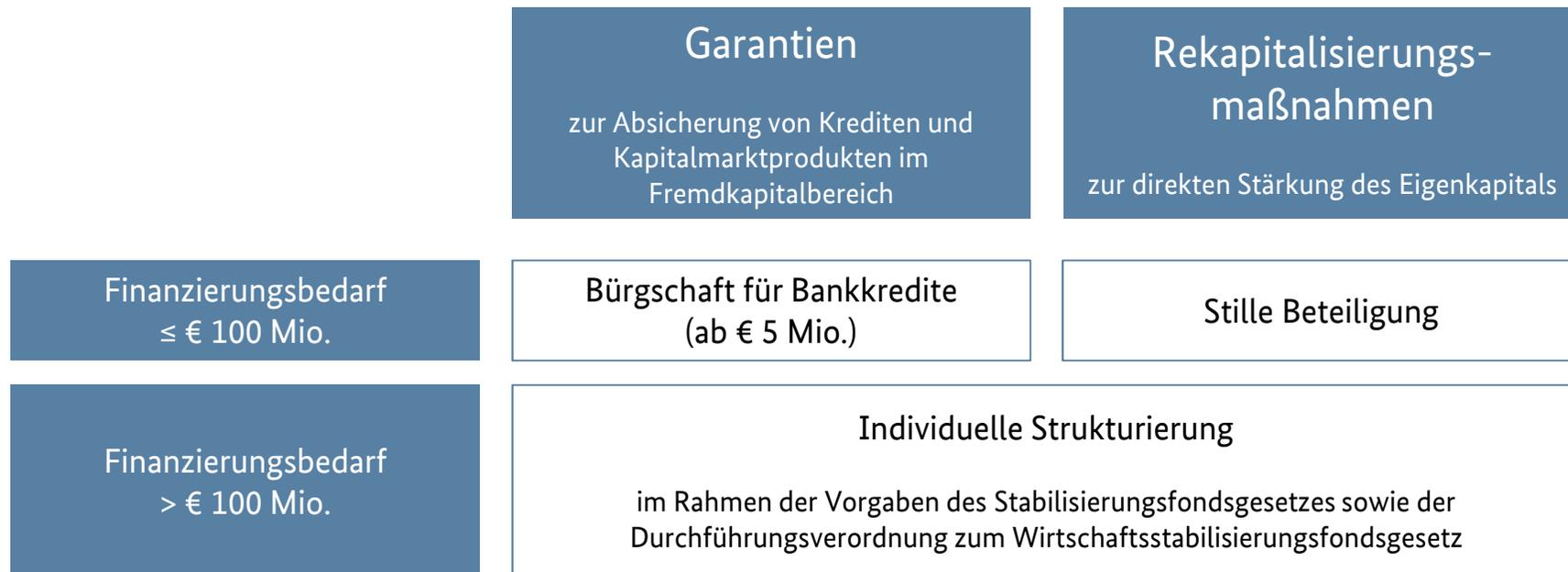
Eigenständige
Fortführungsperspektive
nach Corona-Pandemie

- Finanzierungsschwierigkeiten durch Corona-Pandemie bedingt
- Kein ungedeckter Finanzbedarf laut Mittelfristplanung

3

Welche
Instrumente
stehen zur
Verfügung?

Instrumente des WSF



Bürgschaft für Bankkredite

Art	Modifizierte quotale Ausfallbürgschaft bis zu 90% inkl. Zinsen für Neukredite
Anwendung	Keine Eignung von KfW-Sonderprogramm, Landes- oder Bundesbürgschaften
Verwendungszweck	Betriebsmittel und/oder Investitionen, <u>keine</u> Umschuldungen
Volumen (min / max)	mind. € 5,0 Mio. max • Doppeltes der Lohn- und Gehaltszahlungen einschl. Sozialabgaben oder <ul style="list-style-type: none"> • 25% der Umsatzerlöse des Kreditnehmers in 2019 oder • Finanzbedarf der kommenden 12 Monate
Laufzeit	maximal 5 Jahre
Sicherheiten	Sämtliche verfügbare und wirtschaftlich vertretbare – keine zusätzl. Sicherheiten für Kreditgeber
Bürgschafts-provision	1. Jahr: mind. 0,5 % 2./3. Jahr: mind. 1,0 % ab 4. Jahr: mind. 2,0 % des verbliebenen Bürgschaftsbetrages zzgl. risikoabhängiger Aufschläge
Besondere Bedingungen	u.a. Vergütungsbeschränkungen, ggf. Ausschüttungs-/Dividendenverbote, Gesellschafterbeitrag, Aussetzung von Regeltilgungen auf Bankkredite bis Ende 2021, Festschreibung von Kreditlinien bis Ende 2022

Stille Beteiligung bis € 100 Mio.

Art	Typisch stille Beteiligung (nachrangig im Insolvenz- / Liquidationsfall, vorrangig vor anderem Eigenkapital)				
Anwendung	Planerische Erreichbarkeit einer wieder eigenständigen Finanzierungsfähigkeit				
Verwendungszweck	Betriebsmittel und/oder Investitionen, <u>keine</u> Umschuldungen				
Volumen (min / max)	Max. € 100 Mio. – Minimum von		<ul style="list-style-type: none"> • Eigenkapitalverzehr infolge der Corona-Pandemie und • Höhe des Eigenkapitals zum 31.12.2019 		
Laufzeit	Grundsätzlich maximal 7 Jahre (börsennotierte Unternehmen 6 Jahre), ggf. länger bei Verlustaufholung				
Rückzahlung	Endfällig oder pro rata				
Gewinnbeteiligung	1. Jahr: 4,0%	2./3. Jahr: 4,5%	4./5. Jahr: 5,0%	6./7. Jahr: 7,0%	ab 8. Jahr: 9,5%
	Fällig zum 30.06. des Folgejahres; zahlbar nur bei positivem Jahresergebnis, sonst Nachzahlung				
Besondere Bedingungen	u.a. Vergütungsbeschränkungen, Ausschüttungs-/Dividendenverbote, Gesellschafterbeitrag, Aussetzung von Regeltilgungen auf Bankkredite bis Ende 2021, Festschreibung von Kreditlinien bis Ende 2022, keine aggressive Expansionsstrategie				

Individuelle Strukturierung

Garantien

Modifizierte quotale Ausfallbürgschaft bis zu 90% zu Bankkrediten als Standardfall (Investitionen und Betriebsmittel; Darlehen oder Kreditlinien einschließlich Avalen, Akkreditiven, Derivaten etc.)

Bis zu 90 % Garantien zu nicht nachrangigen Kapitalmarktinstrumenten (Anleihen)

Rekapitalisierungsmaßnahmen

Hybride Finanzinstrumente: Nachrangdarlehen, Genussscheine, stille Beteiligungen (HGB und IFRS), Wandel-/Optionsanleihen, ...

Vorzugsbeteiligungen: Vorzugsaktien/-beteiligungen ohne Stimmrecht

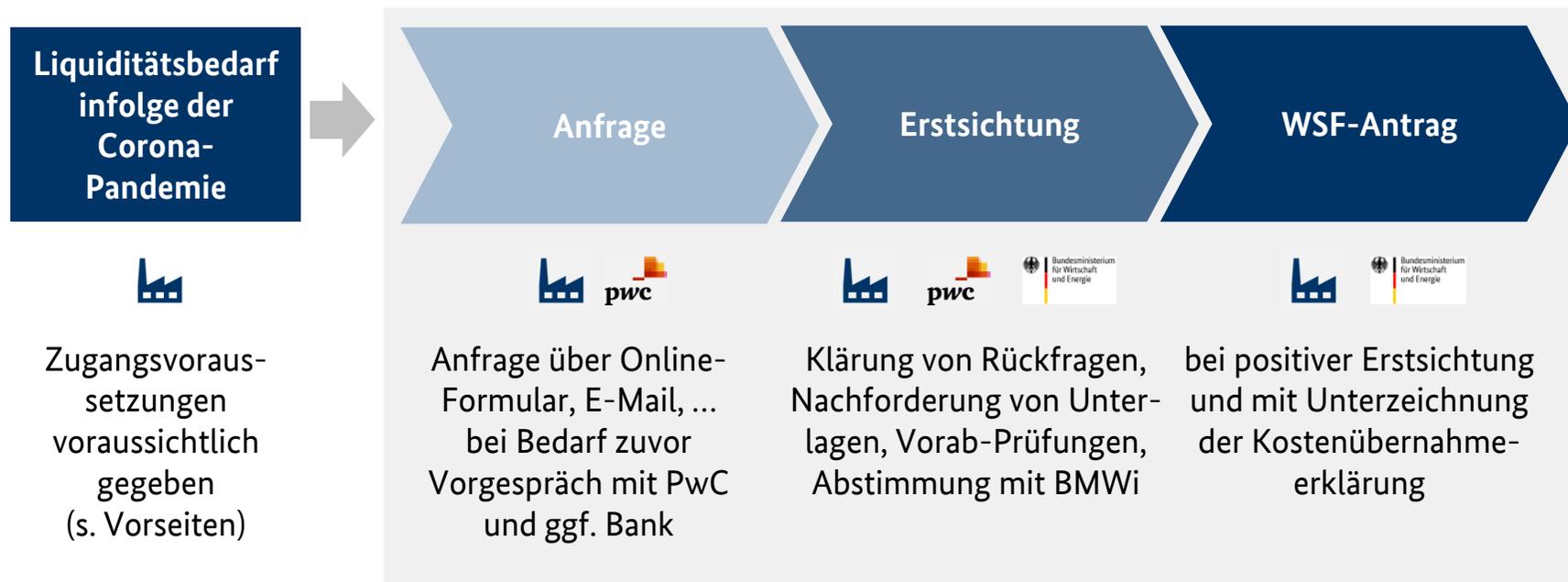
Beteiligung mit Vollstimmrecht: Übernahme oder Erwerb von Aktien/Beteiligungen mit (vollem) Stimmrecht

Start-Ups: Marktübliche Rekapitalisierungsmaßnahmen wie z. B. offene Beteiligungen und/oder Instrumente mit Wandlungsrecht

4

Wie läuft der Antragsprozess ab?

Phase 1: Von der Anfrage bis zum Antrag



Phase 2: Vom Antrag bis zur Umsetzung



Sie haben weitere Fragen?

wsf-info@bmwi.bund.de